

Termsheet
 Es wird auf zusätzliche, separat veröffentlichte Mitteilungen verwiesen

Magnet Zertifikat auf Roche, Swiss Re, Swisscom, Zurich Insurance mit einem Referenzschuldner (SYNGENTA AG)

100.00% bedingter Kapitalschutz | Kreditrisiko der Referenzschuldner | Market Recovery | 0.50% p.a. Minimum Coupon | 2.10% Magnet Coupon

Verfall 20.12.2024; emittiert in CHF; kotiert an SIX Swiss Exchange
 ISIN CH0461383025 | Valorenummer 46138302 | SIX Symbol IZZLTO

Interessierte Anleger sollten den untenstehenden Abschnitt «bedeutende Risiken» sowie die im Programm enthaltenen «Risikofaktoren» sorgfältig lesen. **Mit einer Anlage in dieses Produkt riskiert der Anleger das investierte Kapital. Der Anleger kann das investierte Kapital teilweise oder vollständig verlieren.**
 Obwohl möglicherweise Übersetzungen in andere Sprachen vorliegen, ist einzig das Final Termsheet und das Programm in englischer Sprache rechtlich verbindlich.
 Dieses Produkt ist ein derivatives Finanzinstrument nach schweizer Recht. Es ist kein Anteil einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne der Art. 7 ff. des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und ist daher weder registriert noch überwacht von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Anleger geniessen nicht den durch das KAG vermittelten spezifischen Anlegerschutz.
 Zudem sind die Anleger dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
 Dieses Dokument ist kein Prospekt im Sinne von Art. 1156 des schweizerischen Obligationenrechts (OR) bzw. von Art. 40 ff. FIDLEG.

Das Produkt und damit zusammenhängende Zahlungen sind insbesondere an die Kreditwürdigkeit des/der Referenzschuldner(s)/Basiswerte(s) gebunden. Die Risikoprämie (Credit Spread) gegenüber dem/den Referenzschuldner(n)/Basiswert(en) kann während der Laufzeit des Produkts erheblich variieren. Ein hoher und/oder weiter steigender Credit Spread deutet daraufhin, dass der Markt eine signifikante Wahrscheinlichkeit eines Kreditereignisses erwartet. Deshalb könnte das Produkt hochspekulativ sein oder werden, und Anleger sollten beachten, dass ein erhebliches Risiko besteht, das investierte Kapital teilweise oder vollständig zu verlieren.

I. PRODUKTEBESCHREIBUNG

Produktebeschreibung

Das Produkt hängt von der Kreditfähigkeit eines oder mehrerer Referenzschuldner und der entsprechenden Referenzanleihen ab. Die Produkte berechnen den Anleger am Rückzahlungsdatum eine Barauszahlung pro Produkt entsprechend dem Bedingten Kapitalschutz zu erhalten, ausser in den Fällen der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin oder des Eintritts eines Kreditereignisses während der Kreditereignis-Beobachtungsperiode in Bezug auf mindestens einen Referenzschuldner.
 Zusätzlich erhält der Anleger eine Minimum Couponzahlung(en) und hat die Möglichkeit ein Magnet Couponzahlung(en) zu erhalten, welche von der Wertentwicklung der Basiswerte abhängt, wie im Abschnitt "Minimum Couponzahlung(en)" und "Magnet Couponzahlung(en)" beschrieben.
 Rückzahlung und Couponzahlung(en) im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin oder des Eintritts eines Kreditereignisses werden nachstehend detailliert beschrieben.

Anleger tragen das Kreditrisiko der Referenzschuldner, der Referenzanleihen und der Emittentin des Produkts. Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses während der Kreditereignis-Beobachtungsperiode können sich Coupons reduzieren sowie aufgelaufene und künftige Coupons ausfallen; darüber hinaus kann die erhaltene Rückzahlung unterhalb des Bedingten Kapitalschutzes ausfallen und in einigen Fällen Null betragen.

Dieses Produkt ist in Übereinstimmung mit dem bestehenden **Programm** dokumentiert und untersteht darüber hinaus den **ISDA Definitionen**, wie hierin festgelegt.

BASISWERTE

Basiswert	Referenzbörse	Bloomberg Ticker	Anfangslevel (100%)*
ROCHE HOLDING AG-GENUSSSCHEIN	SIX Swiss Exchange AG	ROG SW	CHF 277.05
SWISS RE AG	SIX Swiss Exchange AG	SREN SW	CHF 97.92
SWISSCOM AG-REG	SIX Swiss Exchange AG	SCMN SW	CHF 457.70
ZURICH INSURANCE GROUP AG-REG	SIX Swiss Exchange AG	ZURN SW	CHF 325.40

* Levels sind in Prozent des Anfangslevels ausgedrückt

Zeichnung - 21.02.2019	Erster Börsenhandeltag 28.02.2019	Verfall 20.12.2024	Vorgesehenes Rückzahlungsdatum 10.01.2025		

REFERENZSCHULDNER

i	Referenzschuldner / Transaktionsstyp / Rückzahlungsstyp	ISIN der Referenzanleihe**	Verfall	Rating des Referenzschuldners bei Ausgabe***	Gewichtung
1	SYNGENTA AG / STANDARD EUROPEAN CORPORATE / -	-	-	Ba2/BBB-/BBB	100%

** Die Referenzanleihe kann regelmässig ersetzt werden, wie im Abschnitt "Auf die Referenzanleihe(n) bezogene Bestimmungen" beschrieben und im Anhang A dargestellt.

*** Diese Ratings von ausgewählten Rating Agenturen gelten bei Fixierung und können sich während der Produktlaufzeit ändern. Die Berechnungsstelle hat die Ratings von öffentlichen Quellen bezogen und übernimmt keinerlei Gewähr für deren Richtigkeit und Genauigkeit.

PRODUKTDDETAILS

Valorennummer	46138302
ISIN	CH0461383025
SIX Symbol	IZZLTQ
Ausgabepreis	100.00%
Emissionsvolumen	CHF 10'000'000 (mit Aufstockungsmöglichkeit)
Denomination	CHF 1'000
Auszahlungswährung	CHF
Bondfloor bei Ausgabe	97.66% (implizierter Zins p.a.: 0.92%) Der Bondfloor beinhaltet 0.92% Spread(s) der Referenzanleihe(n).
Bedingter Kapitalschutz	100.00% Der Kapitalschutz gilt nur, sofern kein Kreditereignis während der Kreditereignis-Beobachtungsperiode eintritt und das Kündigungsrecht der Emittentin nicht ausgeübt wird. Widrigensfalls kann der Rückzahlungsbetrag des Produkts unterhalb des Bedingten Kapitalschutzes ausfallen und in einigen Fällen Null betragen.

DATEN

Zeichnungsbeginn	31.01.2019
Zeichnungsschluss	21.02.2019 14:00 CET
Fixierung	21.02.2019
Liberierung	28.02.2019
Erster Börsenhandelstag	28.02.2019
Letzte/r Handelstag/-zeit	20.12.2024 / Börsenschluss
Verfall	20.12.2024 (vorbehältlich Anpassung bei Marktstörungen)
Rückzahlungstag	Falls kein Kreditereignis während der Kreditereignis-Beobachtungsperiode und kein Event Determination Date eingetreten sind, das frühere Datum von: <ul style="list-style-type: none"> a) 10.01.2025 ("Vorgesehenes Rückzahlungsdatum") b) im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin, das Datum, welches als das Vorzeitige Rückzahlungsdatum in der Kündigungsmittelung der Emittentin angegeben ist ("Vorzeitiges Rückzahlungsdatum") <p>Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses während der Kreditereignis-Beobachtungsperiode oder des Event Determination Date, das Kreditereignis-Rückzahlungsdatum.</p> <p>Jedes dieser Daten steht unter dem Vorbehalt der Anpassung bei Abwicklungsstörungen.</p>
Kreditereignis-Rückzahlungstag	Das spätere Datum von: <ul style="list-style-type: none"> a) Vorgesehenes Rückzahlungsdatum b) das Datum, welches zehn Geschäftstage nach dem Datum liegt, an welchem der Liquidationsbetrag durch die Berechnungsstelle berechnet worden ist

MINIMUM COUPONZAHLUNG(EN)

Der Anleger ist berechtigt, von der Emittentin pro Produkt eine Barauszahlung in der Auszahlungswährung gemäss folgenden Bestimmungen zu erhalten:

Couponzahlung_f am Couponzahlungstag_f

Die Berechnungsstelle darf die Zahlung jeglicher Beträge verschieben oder aussetzen, falls sie nach alleinigem und absolutem Ermessen festgestellt hat, dass ein Kreditereignis oder ein potentielles Kreditereignis [wie bspw., jedoch nicht ausschliesslich, ein Potential Failure to Pay (potentieller Zahlungsausfall)] eingetreten ist, eingetreten sein könnte oder in Kürze eintreten könnte, oder falls eine Anfrage beim entsprechenden Credit Derivatives Determinations Committee (wie in den ISDA Definitionen definiert) in Bezug auf den Eintritt eines Kreditereignisses hängig ist.

Couponzahlung_f	Für jeden Couponzahlungstag _f ein Betrag in der Auszahlungswährung wie von der Berechnungsstelle folgendermassen berechnet und festgestellt: Couponzahlung_f = Denomination x Coupon Rate_f x Day Count Fraction_f x Anpassungsfaktor_f
Coupon Rate_f	0.50% p.a.
Day Count Fraction_f	Entspricht dem Jahresanteil für die entsprechende Coupon Periode _f , für welche die Couponzahlung _f berechnet wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt sowie in Übereinstimmung mit der Day Count Fraction und der Business Day Konvention.
Couponzahlungstag(e)_f	10.01.2020 (f=1), 11.01.2021, 10.01.2022, 10.01.2023, 10.01.2024, 10.01.2025.
Coupon Periode_f	Entspricht jeweils der Periode vom (inklusive) Couponzahlungstag _{f-1} bis zum (exklusive) Couponzahlungstag _f während der Produktlaufzeit, ausser dass (a) die Coupon Periode ₁ (f=1) am (inklusive) Ausgabebetag beginnt und (b) die letzte Coupon Periode _f am (exklusive) früheren Datum vom Vorgesehenen Rückzahlungsdatum und dem Vorzeitigen Rückzahlungsdatum endet.
Day Count Fraction	30/360
Business Day Konvention	Following, nicht adjustiert
Anpassungsfaktor_f	Entspricht der Differenz zwischen (a) 100% und (b) der Summe der Gewichtungen aller Betroffenen Referenzschuldner / Referenzanleihen (falls vorhanden) am (exklusive) entsprechenden Couponzahlungstag _f .

MAGNET COUPONZAHLUNG(EN)

Unter der Voraussetzung, dass ein Coupon Trigger Event stattgefunden hat, ist der Anleger berechtigt, von der Emittentin pro Produkt eine Barauszahlung in der Auszahlungswährung gemäss folgenden Bestimmungen zu erhalten:

Couponzahlung_c am Couponzahlungstag_c

Die Berechnungsstelle darf die Zahlung jeglicher Beträge verschieben oder aussetzen, falls sie nach alleinigem und absolutem Ermessen festgestellt hat, dass ein Kreditereignis oder ein potentielles Kreditereignis [wie bspw., jedoch nicht ausschliesslich, ein Potential Failure to Pay (potentieller Zahlungsausfall)] eingetreten ist, eingetreten sein könnte oder in Kürze eintreten könnte, oder falls eine Anfrage beim entsprechenden Credit Derivatives Determinations Committee (wie in den ISDA Definitionen definiert) in Bezug auf den Eintritt eines Kreditereignisses hängig ist.

Coupon Trigger Event	Ein Coupon Trigger Event ist eingetreten, wenn alle Basiswerte an einem Coupon Beobachtungstag über dem Coupon Trigger Level schliessen, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.				
Couponzahlung_c	Für jedes Couponzahlungsdatum _c ein Betrag in der Auszahlungswährung wie von der Berechnungsstelle folgendermassen berechnet und festgestellt: Couponzahlung_c = Denomination x Coupon Rate_c x Anpassungsfaktor_c				
Coupon Beobachtungs- und Zahlungstage_c	N	Coupon Beobachtungstag	Coupon Trigger Level	Couponzahlungsdatum_c	Coupon Rate_c
	1	20.12.2019	90.00%	10.01.2020	2.10%
	2	21.12.2020	90.00%	11.01.2021	2.10%
	3	20.12.2021	90.00%	10.01.2022	2.10%
	4	20.12.2022	90.00%	10.01.2023	2.10%
	5	20.12.2023	90.00%	10.01.2024	2.10%
	6	20.12.2024	90.00%	10.01.2025	2.10%
	*der letzte Coupon Beobachtungstag entspricht dem Verfall				
	**der letzte Coupon Zahlungstag ist gleich dem Vorgesehenen Rückzahlungsdatum				
	Sofern einer der oben genannten Coupon Beobachtungstage kein Börsenhandelstag für einen Basiswert ist, wird der nächstfolgende Börsenhandelstag für diesen Basiswert der entsprechende Coupon Beobachtungstag sein. Die General Terms and Conditions finden für die Coupon Beobachtungstage identisch Anwendung wie für den Verfall. Sofern einer der Coupon Zahlungstage kein Arbeitstag ist, wird der entsprechende Coupon Zahlungstag auf den nächstfolgenden Arbeitstag verschoben.				
Anpassungsfaktor_c	Entspricht der Differenz zwischen (a) 100% und (b) der Summe der Gewichtungen aller Betroffenen Referenzschuldner / Referenzanleihen (falls vorhanden) am (exklusive) entsprechenden Couponzahlungstag _c .				

RÜCKZAHLUNG

Den folgenden Bestimmungen entsprechend ist der Anleger berechtigt, von der Emittentin pro Produkt eine Barauszahlung in der Auszahlungswährung am Rückzahlungsdatum zu erhalten:

Rückzahlungsszenario 1 (Regelfall) Falls kein Kreditereignis während der Kreditereignis-Beobachtungsperiode eingetreten ist, eine Barauszahlung in der Auszahlungswährung, entsprechend folgender Formel:

Denomination x Bedingter Kapitalschutz

Rückzahlungsszenario 2 (Kreditereignis) Falls ein Kreditereignis während der Kreditereignis-Beobachtungsperiode in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten ist, wie von der Berechnungsstelle beobachtet und festgestellt: **Liquidationsbetrag**.

Falls die Emittentin das Kündigungsrecht der Emittentin ausüben sollte und ein Kreditereignis in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner vor dem Vorzeitigen Rückzahlungsdatum eintreten sollte, wird Szenario 2 den Bestimmungen zum Kündigungsrecht der Emittentin vorgehen.

Die Berechnungsstelle darf die Zahlung jeglicher Beträge verschieben oder aussetzen, falls sie nach alleinigem und absolutem Ermessen festgestellt hat, dass ein Kreditereignis oder ein potentielles Kreditereignis [wie bspw., jedoch nicht ausschliesslich, ein Potential Failure to Pay (potentieller Zahlungsausfall)] eingetreten ist, eingetreten sein könnte oder in Kürze eintreten könnte, oder falls eine Anfrage beim entsprechenden Credit Derivatives Determinations Committee (wie in den ISDA Definitionen definiert) in Bezug auf den Eintritt eines Kreditereignisses hängt ist.

Betroffene(r) Referenzschuldner / Referenzanleihe Bezeichnet einen Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe, in Bezug auf welche ein Kreditereignis während der Kreditereignis-Beobachtungsperiode eingetreten ist.

Liquidationsbetrag Der Liquidationsbetrag wird in der Auszahlungswährung angegeben und entspricht (i) der Denomination multipliziert mit dem Bedingten Kapitalschutz abzüglich (ii) des entsprechenden Anteils jeglicher Verluste im Zusammenhang mit der Auflösung oder Verrechnung aller Absicherungsgeschäfte in Bezug auf die **Betroffenen Referenzschuldner / Referenzanleihen** und abzüglich (iii) des entsprechenden Anteils jeglicher Kosten, welche durch die Auflösung oder Verrechnung solcher Absicherungsgeschäfte entstehen.

Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin entspricht der Liquidationsbetrag, angegeben in der Auszahlungswährung, (i) der Denomination multipliziert mit dem Bedingten Kapitalschutz abzüglich (ii) des entsprechenden Anteils jeglicher Verluste im Zusammenhang mit der Auflösung oder Verrechnung aller Absicherungsgeschäfte in Bezug auf die **Referenzschuldner / Referenzanleihen** und abzüglich (iii) des entsprechenden Anteils jeglicher Kosten, welche durch die Auflösung oder Verrechnung solcher Absicherungsgeschäfte entstehen.

Der Liquidationsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach alleinigem und absolutem Ermessen bestimmt und gleich nach dessen Berechnung gemäss Programm veröffentlicht.

Falls die Emittentin Obligationen aus Hedge-Positionen geliefert erhalten sollte, wird sie versuchen, diese innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Verfall auf dem Markt zu verkaufen. Falls ihr dies aus irgendeinem Grund nicht gelingen sollte, wird die Emittentin als Käuferin in letzter Instanz auftreten. In diesem Fall wird der Preis der betroffenen Obligationen durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt und könnte in Extremfällen Null betragen.

Der Liquidationsbetrag kann signifikant unter dem Bedingten Kapitalschutz liegen oder sogar Null betragen.

Kündigungsrecht der Emittentin Die Emittentin hat jederzeit ein bedingungsloses und fristloses Recht, alle Zertifikate durch eine Mitteilung ("**Kündigungsmittteilung der Emittentin**") auf der Website der Zahlstelle (www.leonteq.com) vorzeitig zu kündigen ("**Kündigungsrecht**"), jeweils gemäss General Terms and Conditions des Programms. Die Kündigungsmittteilung enthält den Verfall und das entsprechende Vorzeitige Rückzahlungsdatum.

Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin erhält der Anleger am Vorzeitigen Rückzahlungsdatum den **Liquidationsbetrag**, und das Produkt wird aufgelöst. Der Anleger hat keinen Anspruch auf laufende und künftige Couponzahlungen.

AUF REFERENZANLEIHEN BEZOGENE BESTIMMUNGEN

Auswechselrecht der Emittentin Die Emittentin hat ein jederzeitiges bedingungsloses Recht, die Referenzanleihe durch eine andere Anleihe („**Ersatz-Referenzanleihe**“), welche durch denselben Referenzschuldner oder dessen Nachfolger ausgegeben ist, zu ersetzen. Falls keine Ersatz-Referenzanleihe gefunden werden kann, darf die Emittentin das Kündigungsrecht der Emittentin ausüben, andernfalls bleibt das Produkt weiterhin bestehen.

Die Emittentin darf das Auswechselrecht der Emittentin mehrfach in Bezug auf denselben bzw. verschiedene Referenzschuldner ausüben. Die Emittentin darf das Auswechselrecht der Emittentin unter anderem bei Eintritt von folgenden Ereignissen ausüben:

- Referenzschuldner-Rückkrufereignis, oder
- Kapitalmassnahme (Corporate Action) in Bezug auf eine Referenzanleihe (ausgenommen Kreditereignisse in Bezug auf Referenzschuldner, wie hierin definiert), oder
- Umstrukturierung in Bezug auf eine Referenzanleihe (ausgenommen Kreditereignisse in Bezug auf Referenzschuldner, wie hierin definiert), oder
- ordentliche Rückzahlung einer Referenzanleihe.

Referenzschuldner-Rückkrufereignis Bedeutet jegliche Rückzahlung (ganz oder teilweise) einer Referenzanleihe durch den Referenzschuldner (z. B. durch Ausübung einer Rückzahlungsoption, eines Rückzahlungsrechts oder eines Kündigungsrechts, ausgenommen die ordentliche Rückzahlung bei Verfall), festgestellt durch die Berechnungsstelle nach alleinigem und absolutem Ermessen.

Nachfolger (Successor) Wie in den ISDA Definitionen definiert (siehe Abschnitt "Credit Event Determination Characteristics"). Gemäss den ISDA Definitionen kann ein Referenzschuldner Nachfolger eines anderen Referenzschuldners oder eines Betroffenen Referenzschuldners und umgekehrt werden. Falls ein Nachfolger ein Betroffener Referenzschuldner ist, kann bei diesem Nachfolger wiederum ein Kreditereignis eintreten.

KREDITEREIGNIS-BESTIMMUNGEN

Kreditereignis Die Berechnungsstelle stellt nach alleinigem und absolutem Ermessen fest, dass ein Kreditereignis während der Kreditereignis-Beobachtungsperiode in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe eingetreten ist, wenn:

- der entsprechende Referenzschuldner es versäumt, einen fälligen Zins, eine fällige Rückzahlung oder eine andere fällige Zahlung, wie in den Bestimmungen der entsprechenden Referenzanleihe zum Zeitpunkt der Fixierung dieses Produkts definiert, zu leisten, oder

2. ein Ereignis eingetreten ist, infolge dessen sich Zahlungen (Zinsen, Rückzahlungen oder andere Zahlungen) verzögern oder sich in ihrem Betrag im Vergleich zu den Bestimmungen der entsprechenden Referenzanleihe zum Zeitpunkt der Fixierung dieses Produkts verändern, oder
3. ein Kreditereignis oder ein Event Determination Date (jeweils wie in den ISDA Definitionen definiert) in Bezug auf die entsprechende Referenzanleihe oder den entsprechenden Referenzschuldner eingetreten ist, oder
4. jedes andere Ereignis in Bezug auf die entsprechende Referenzanleihe oder den entsprechenden Referenzschuldner eintritt, welches zu einem Ausfall oder Verzug einer beliebigen fälligen Zahlung führen kann.

Folgendes gilt in Bezug auf Punkt 3 oben:

1. Das Kreditereignis soll in Übereinstimmung mit dem Transaktionstypen, wie in der Tabelle "Referenzschuldner" angegeben und wie in der aktuellsten Version der Credit Derivatives Physical Settlement Matrix bei der Fixierung ("Matrix") definiert, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Die Matrix kann unter dem folgenden Link eingesehen werden:
http://www.isda.org/c_and_a/Credit-Derivatives-Physical-Settlement-Matrix.html
2. Für die Feststellung eines Kreditereignisses gelten für die Berechnungsstelle die standardmässigen Bestimmungen der Matrix.
3. Zwecks Definition der Credit Event Notice (vgl. Abschnitt 1.32. der ISDA Definitionen) und des DC Credit Event Announcement (DC Kreditereignis-Mitteilung) (vgl. Abschnitt 1.28. der ISDA Definitionen) gilt das Credit Event Backstop Date als nicht anwendbar.
4. Ein Kreditereignis und ein Event Determination Date (wie in den ISDA Definitionen definiert) gelten **unter anderem** (neben anderen in den ISDA Definitionen beschriebenen Fällen) unmittelbar nach der unten beschriebenen Veröffentlichung der Credit Event Notice als eingetreten und wirksam.
Der Eintritt eines Kreditereignisses wird in einer Mitteilung durch die Berechnungsstelle auf der Website der Berechnungsstelle ("**Credit Event Notice**") während der Benachrichtigungsperiode veröffentlicht.
Die entsprechende Credit Event Notice gilt als mitgeteilt und wirksam unmittelbar nach deren Veröffentlichung auf der Website der Berechnungsstelle ("**Notice Delivery Date**").

Kreditereignis-Beobachtungsperiode Entspricht der Periode von (inklusive) dem Datum, welches 60 Kalendertage vor der Fixierung liegt, bis zu (inklusive) dem Extension Date (wie in den ISDA Definitionen definiert). Zwecks Bestimmung des Extension Date entspricht der 20. Dezember 2024 dem Scheduled Termination Date.

Notice Delivery Period (Benachrichtigungsperiode) Entspricht der Periode von (inklusive) der Fixierung bis zu (inklusive) dem Datum, welches 25 Kalendertage nach dem späteren Datum vom Verfall und dem Extension Date (wie in den ISDA Definitionen definiert) liegt.

Notice of Publicly Available Information (Nachricht über öffentlich zugängliche Information) Nicht anwendbar

Event Determination Date (Ereignisfeststellungsdatum) Wie in den ISDA Definitionen definiert basierend darauf, dass „Auction Settlement“ und „Buyer or Seller“ in Bezug auf dieses Produkt als anwendbar gelten, ausser es ist etwas anderes in der Produktdokumentation vorgesehen.

Credit Event Backstop Date (Kreditereignis-Rückverfolgungsdatum) Zwecks Definition der Credit Event Notice (vgl. Abschnitt 1.32. der ISDA Definitionen) und des DC Credit Event Announcement (vgl. Abschnitt 1.28. der ISDA Definitionen) gilt das Credit Event Backstop Date als nicht anwendbar.

ISDA Definitionen Bezeichnen die 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions, wie von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") auf ihrer Website www.isda.org (bzw. einer Nachfolge-Website) publiziert. Bitte beachten Sie, dass die ISDA Definitionen nicht kostenlos bezogen werden können.

Die Berechnungsstelle hat das Recht (jedoch keine Verpflichtung), die ISDA Definitionen durch spätere von der ISDA veröffentlichte Definitionen oder Ergänzungen zu ersetzen und anzupassen.

Die ISDA Definitionen sollen nur anwendbar sein, soweit sie dazu benötigt werden, um die in diesem Termsheet verwendeten gross geschriebenen Begriffe zu definieren, sofern diese in der Produktdokumentation noch nicht definiert sind, ausser es ist ausdrücklich etwas anderes hierin vorgesehen. Zudem sollen die Begriffe, welche in den ISDA Definitionen definiert sind, jedoch in diesem Termsheet anders bezeichnet oder definiert werden, für die Anwendbarkeit oder Auslegung der ISDA Definitionen in Übereinstimmung mit deren in diesem Termsheet verwendeten Begriffen und Definitionen ausgelegt werden.

GENERELLE INFORMATION

Emittentin	Leonteq Securities AG, Guernsey Branch, St. Peter Port, Guernsey (Rating: Fitch BBB- mit stabilem Ausblick, JCR BBB+ mit stabilem Ausblick, Aufsichtsbehörde: FINMA / GFSC)
Lead Manager	Leonteq Securities AG, Zürich, Schweiz
Berechnungsstelle	Leonteq Securities AG, Zürich, Schweiz
Zahlstelle	Leonteq Securities AG, Zürich, Schweiz
Vertriebsentschädigungen	Bis zu 0.17% p.a. (inkl. allfälliger MwSt. Es wird auf den Abschnitt „Vergütungen an Dritte“ sowie die „General Terms and Conditions“ des Programmes verwiesen.)
Kotierung	SIX Swiss Exchange; gehandelt an SIX Swiss Exchange - Structured Products Die Kotierung wird beantragt.
Sekundärmarkt	Veröffentlichungen täglicher Preisindikationen zwischen 09:15 und 17:15 CET unter www.leonteq.com , Refinitiv [SIX Symbol]=LEOZ oder [ISIN]=LEOZ sowie Bloomberg [ISIN] Corp oder LEOZ. Für allfällige Rückkauftransaktionen gilt eine Minimalfrist von 15 Geschäftstagen zwischen dem Handelsdatum und dem Rückzahlungsdatum.
Quotierungsart	Sekundärmarktpreise werden dirty quotiert, d. h. die Marchzinsen (Stückzinsen) sind im Preis enthalten.
Quotierungstyp	Sekundärmarktpreise werden in Prozent quotiert.
Abwicklungsart	Barabwicklung
Minimaler Anlagebetrag	CHF 1'000
Kleinste Handelsmenge	CHF 1'000

Verkaufsrestriktionen Es wurde/wird nichts unternommen, um ein öffentliches Angebot der Produkte oder den Besitz oder die Verteilung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Produkte in Rechtsgebieten zu erlauben, in denen Massnahmen hierzu erforderlich sind. Hinsichtlich dessen kann jedes Angebot, jeder Verkauf oder jede Lieferung der Produkte oder die Verbreitung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Produkte nur in oder aus einem Rechtsgebiet in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften erfolgen, wenn weder die Emissionsparteien noch der Lead Manager in irgendeiner Form hierdurch verpflichtet werden.
Beschränkungen der grenzüberschreitenden Kommunikation und des grenzüberschreitenden Geschäfts betreffend die in Frage stehenden Produkte und Informationen bleiben - aufgrund rechtlicher Überlegungen - vorbehalten.

Die wichtigsten Rechtsgebiete, in denen die Produkte nicht öffentlich vertrieben werden dürfen, sind der EWR, UK, Hongkong und Singapur.

Die Produkte dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten bzw. nicht an oder auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S definiert) angeboten oder verkauft werden.
Detaillierte Informationen über Verkaufsrestriktionen sind dem Programm zu entnehmen, welches auf www.leonteq.com veröffentlicht ist und kostenlos beim Lead Manager bezogen werden kann.

Clearing SIX SIS AG, Euroclear, Clearstream

Verwahrungsstelle SIX SIS AG

Öffentliches Angebot nur in Schweiz

Verbriefung Wertrechte

Anwendbares Recht / Gerichtsstand Schweizerisches Recht / Zürich

Geschäftstage Zwecks Auslegung der ISDA Definitionen:

Referenzschuldner 1	London & Zurich
----------------------------	-----------------

Zurich, London (geltend für Couponzahlungstage, das Rückzahlungsdatum, das Vorzeitige Rückzahlungsdatum und das Kreditereignis-Rückzahlungsdatum)

Die Definition "Emissionspartei(en)", wie hierin verwendet, bezeichnet die Emittentin, wie im Abschnitt „Generelle Information“ definiert.

STEUERN SCHWEIZ

Stempelsteuer Für die schweizerische Umsatzabgabe handelt es sich um steuerbare Urkunden (Obligationen), weshalb allfällige Sekundärmarkttransaktionen nach den allgemeinen Grundsätzen der Umsatzabgabe unterliegen (TK22).

Einkommenssteuer (für natürliche, in der Schweiz ansässige Personen) Dieses Produkt ist als transparent und nicht überwiegend einmalverzinslich (non-IUP) zu qualifizieren. Dementsprechend unterliegen bei natürlichen, in der Schweiz ansässigen Personen, welche das Produkt im Privatvermögen halten, die Minimum Coupons an den entsprechenden Couponzahlungstagen und der Wertzuwachs auf dem Obligationenteil im Zeitpunkt der Rückzahlung der direkten Bundessteuer. Der Wert des Obligationenteils im Emissionszeitpunkt entspricht dem Bondfloor bei Ausgabe pro Einheit.

Die kantonale und kommunale einkommenssteuerliche Behandlung kann von der steuerlichen Behandlung bei der direkten Bundessteuer abweichen. Generell ist die einkommenssteuerliche Behandlung jedoch gleich. Die Beurteilung der Einkommenssteuer kann aufgrund veränderter Marktbedingungen angepasst werden.

Verrechnungssteuer Dieses Produkt unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer.

Am 1. Januar 2017 hat die Schweiz den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen („AIA-Standard“) mit der EU und Australien, Jersey, Guernsey, Isle of Man, Island, Norwegen, Japan, Kanada und Südkorea umgesetzt. Die Schweiz verhandelt die Einführung des AIA-Standards auch mit anderen Ländern. In diesem Zusammenhang wurde der EU Steuerrückbehalt für schweizerische Zahlstellen sowie die abgeltende Quellensteuer mit dem Vereinigten Königreich und Österreich aufgehoben.

Diese Steuerinformationen gewähren nur einen generellen Überblick über die möglichen schweizerischen Steuerfolgen, die zum Zeitpunkt der Emission mit diesem Produkt verbunden sind, und sind rechtlich nicht verbindlich. Steuergesetze und die Praxis der Steuerverwaltung können sich - möglicherweise rückwirkend - jederzeit ändern.

Anlegern und potenziellen Anlegern von Produkten wird geraten, ihren persönlichen Steuerberater bzgl. der für die schweizerische Besteuerung relevanten Auswirkungen von Erwerb, Eigentum, Verfügung, Verfall oder Ausübung bzw. Rückzahlung der Produkte angesichts ihrer eigenen besonderen Umstände zu konsultieren. Die Emissionsparteien sowie der Lead Manager lehnen jegliche Haftung im Zusammenhang mit möglichen Steuerfolgen ab.

Informationen zur Bondfloor Besteuerung

Aktualisierte Informationen zum Bondfloor, sofern das Produkt über einen solchen verfügt (gemäss den obigen Abschnitten "Produktdetails" und "Steuern Schweiz"), können auf der Webpage der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) gefunden werden: www.ictax.admin.ch. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert des Bondfloors für Steuerzwecke sowohl bei Ausgabe/Kauf als auch bei Verkauf/Rückzahlung des Produktes in Schweizer Franken (CHF) umgerechnet wird, sofern das Produkt in einer anderen Währung als CHF ausgegeben wird. Daher unterliegen Anleger in Bezug auf die Berechnung des steuerbaren Einkommens sowie bei der Verrechnungssteuer, falls anwendbar, dem Fremdwährungsrisiko. Die Verrechnungssteuer fällt auf dem Bondfloor jedoch nur an, wenn der Bondfloor bei Rückzahlung (in %) grösser ist als der Bondfloor bei Ausgabe (in %).

PRODUKTDOKUMENTATION

Das Termsheet, das spätestens am Ausgabebetrag erhältlich sein wird, sowie das Finale Termsheet enthalten die Informationen, die gemäß Art. 5 des Kollektivanlagengesetzes („KAG“) in seiner unmittelbar vor dem Inkrafttreten des schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes („FIDLEG“) gültigen Fassung für einen definitiven, vereinfachten Prospekt vorgeschrieben sind, aber es handelt sich dabei nicht um einen Prospekt gemäß Art. 40 FIDLEG bzw. Art. 1156 des schweizerischen Obligationenrechts. In Bezug auf die Produkte wurde und wird kein Basisinformationsblatt gemäß Art. 60 FIDLEG oder ein anderes, vergleichbares Dokument gemäß FIDLEG erstellt.

Es ist kein Prospekt von einer schweizerischen Prüfstelle gemäß Art. 52 FIDLEG geprüft oder freigegeben worden, und die in Bezug auf den Prospekt erstellte Dokumentation entspricht möglicherweise nicht den Offenlegungsanforderungen, die für einen Prospekt gelten würde, der gemäß FIDLEG von einer solchen Prüfstelle genehmigt wurde. Das Termsheet enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Produktinformationen und dient lediglich zu Informationszwecken. **Einzig das Final Termsheet, zusammen mit dem Emissions- und Angebotsprogramm der jeweiligen Emittentin, welches bei Fixierung Gültigkeit hat und alle weiteren Bedingungen enthält (das "Programm"), gelten als rechtsverbindliche Dokumentation**

des Produkts ("Product Documentation"); entsprechend sollte das Final Termsheet immer zusammen mit dem Programm gelesen werden. Begriffe, welche im Final Termsheet verwendet, dort aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, welche ihnen gemäss des Programmes zukommt. **Obwohl möglicherweise Übersetzungen in andere Sprachen vorliegen, ist einzig das Final Termsheet und das Programm in englischer Sprache rechtlich verbindlich.**

Anleger werden in der Art und Weise rechtsgültig informiert, wie dies in den Bedingungen des Programmes vorgesehen ist. Zudem werden sämtliche Änderungen, die die Bedingungen dieses Produkts betreffen, im entsprechenden Termsheet auf www.leonteq.com in der Rubrik „Produkte“ oder für kotierte Produkte in irgendeiner anderen Form, die gemäss den Bestimmungen und Regularien der SIX Exchange Regulation AG zulässig ist, veröffentlicht. Mitteilungen an Anleger, welche die Emissionsparteien betreffen, werden in der Rubrik „Über Leonteq“ auf der Website www.leonteq.com und/oder auf der Webpage der entsprechenden Emissionspartei veröffentlicht.

Während der gesamten Laufzeit des Produkts kann die Produktdokumentation kostenlos vom Lead Manager an der Europaallee 39, 8004 Zürich (Schweiz), oder via Telefon (+41 58 800 1111*), Fax (+41-(0)58-800 1010) oder E-Mail (termsheet@leonteq.com) bestellt werden. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass alle Gespräche auf Linien, welche mit einem Asterisk (*) gekennzeichnet sind, aufgezeichnet werden. Bei Ihrem Anruf unter der jeweiligen Nummer gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Geschäftspraxis einverstanden sind.

II. GEWINN- UND VERLUSTAUSSICHTEN

Dieses Produkt fällt in die Kategorie "Referenzschuldner-Zertifikat mit bedingtem Kapitalschutz". Abhängig davon, ob das Produkt über einen Cap verfügt oder nicht, kann der Gewinn, den ein Anleger mit diesem Produkt realisieren kann, entweder limitiert (mit Cap) oder unbeschränkt (ohne Cap) sein. Ein allfälliger Gewinn setzt sich aus dem investierten Kapital (exkl. Transaktions- und anderer Kosten) multipliziert mit dem bedingten Kapitalschutz plus zusätzlichen (garantierten und/oder bedingten) Zahlungen, wie z. B. Coupon- oder Partizipationszahlungen, Bonis oder anderen Vergütungen zusammen.

Der negativen Entwicklung des Basiswertes ist der Anleger nur bis zum bedingten Kapitalschutzlevel ausgesetzt.

Falls ein Kreditereignis eingetreten ist, könnte der Anleger den gesamten investierten Betrag verlieren.

Bitte lesen Sie die Abschnitte „Produktebeschreibung“ und „Rückzahlung“ für detailliertere Informationen zur Ausgestaltung dieses Produkts.

III. BEDEUTENDE RISIKEN

PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKEN

Allgemeines

Falls ein Kreditereignis eingetreten ist, könnte der Anleger den gesamten investierten Betrag verlieren.

Dieses Produkt ist ein komplexes Finanzprodukt. Der Anleger trägt ein zusätzliches Kreditrisiko. Anlegern wird daher empfohlen, fachkundige Beratung über die produktspezifischen Risiken einzuholen, bevor sie in Produkte mit Referenzschuldern oder Produkte mit Abhängigkeit vom Kreditrisiko einer Drittpartei investieren.

Aufgrund der Komplexität der Produktbedingungen ist eine Investition in dieses Produkt nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken einer solchen Anlage richtig einzuschätzen.

Risiken in Bezug auf die Kreditverknüpfung mit dem Referenzschuldner und der Referenzanleihe

Der Wert dieses Produktes und seine Rückzahlung hängen unter anderem überwiegend von den Referenzschuldern und Referenzanleihen ab. Die Kreditwürdigkeit des jeweiligen Referenzschuldners hängt von spezifischen Risiken ab, welchen dieser Referenzschuldner und seine Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind.

Allfällig bestehende Pfandbesicherungen vermögen nicht, die mit einem Kreditereignis verbundenen Risiken zu eliminieren.

Dieses Produkt ist weder von den Referenzschuldern garantiert noch ist es durch Anleihen oder Vermögenswerte der Referenzschuldner abgesichert.

Falls es die Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Produktbestimmungen und nach eigenem Ermessen feststellen sollte, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, besitzen die Anleger keine Rückgriffsrechte gegenüber den Referenzschuldern bezüglich jeglicher Verluste, welche sie durch die Rückzahlung des Liquidationsbetrags erleiden (der Liquidationsbetrag kann signifikant unter dem Ausgabepreis liegen oder auch null betragen).

Nachdem die Berechnungsstelle den Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt hat, sind die Anleger nicht berechtigt, von allfälligen positiven Entwicklungen in Bezug auf die Referenzanleihen oder andere von Referenzschuldern ausgegebene Schuldtitel zu profitieren. Insbesondere können die Konsequenzen der Feststellung eines Kreditereignisses durch die Berechnungsstelle nicht rückgängig gemacht werden. Somit sind Anleger beispielsweise bei einer Restrukturierung weder berechtigt, an den zugehörigen Restrukturierungsprozessen teilzunehmen noch können sie gegen Teile des Restrukturierungsprozesses Einspruch erheben. Aus diesen Gründen kann eine Investition in diese Produkte mit einem höheren Risiko behaftet sein, als eine Direktinvestition in die Verpflichtungen der Referenzschuldner.

Wenn Umstände oder Geschehnisse dazu führen, dass die Kreditwürdigkeit oder die Kreditbewertung eines oder mehrerer Referenzschuldner negativ beeinflusst werden, jedoch kein Kreditereignis herbeigeführt wird, kann der Wert des Produktes fallen. Infolgedessen können Anleger, welche ihre Produkte zu diesem Zeitpunkt verkaufen, einen erheblichen Verlust auf ihrem eingesetzten Kapital erleiden.

Die Emittentin, Garantin, ihre Konzerngesellschaften, allfällige Agenten oder andere Drittparteien (handelnd im Namen der oben genannten Personen) unternehmen keine Abklärungen, Nachforschungen oder andere Untersuchungen in Bezug auf die Referenzschuldner sowie geben keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf diese ab.

Infolge von Fusionen oder anderen Ereignissen können sich die Referenzschuldner verändern. Dies könnte im Risiko münden, dass der entsprechende Referenzschuldner infolge von solchen Änderungen aus ökonomischer Sicht nicht mehr mit dem Referenzschuldner vor einer solchen Änderung vergleichbar wäre. Rechtsnachfolgen könnten ausschlaggebend sein, wenn diese vor oder nach dem Ausgabebetrag oder nach dem Verfall des Produkts passieren.

Anleger sollten berücksichtigen, dass das Datum, an welchem der Liquidationsbetrag bestimmt werden kann, nicht nur mehrere Tage, sondern sogar mehrere Wochen oder Monate nach dem Eintritt eines Kreditereignisses liegen kann, ohne dass der Anleger daraus irgendwelche Zinsansprüche auf dem Liquidationsbetrag für sich gegen die Emittentin ableiten kann.

Bestimmte Ereignisse und Umstände (inklusive des Eintritts eines Kreditereignisses) gelten als eingetreten, sofern das entsprechende Credit Derivatives Determinations Committee der ISDA ("**DC**") einen Beschluss mit gleichem Ergebnis getroffen hat. Die von den zuständigen DCs getroffenen Beschlüsse werden auf der folgenden Website veröffentlicht: <http://www.isda.org/credit/>. Potentielle Anleger sollten beachten, dass ihre Investition in dieses Produkt und ein allfälliger Verlust infolge eines Kreditereignisses von den Inhalten der DC-Beschlüsse abhängig sind und dass die Emittentin, die Garantin und ihre Konzerngesellschaften sowie die Produkteinhaber an solche Beschlüsse gebunden sind.

Die Emittentin, die Garantin und ihre Konzerngesellschaften können Interessenkonflikte in Bezug auf die Referenzschuldner unterliegen.

Angemessenheit

Potentielle Käufer des Produktes müssen sicherstellen, dass sie die Eigenschaften dieses Produktes verstehen und sich über das damit verbundene Risiko bewusst sind. Weiter müssen sie genügend Wissen und Erfahrung mitbringen und Zugang zu professionellen Beratern haben, um sich ein eigenes Bild über die rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen und finanziellen Chancen und Risiken einer Investition in dieses Produkt zu machen. Ob ein Produkt für einen bestimmten Anleger geeignet ist, sollte dieser aufgrund seiner eigenen Umstände und seiner eigenen finanziellen Situation beurteilen.

Aufgrund der Komplexität der Produktbedingungen ist eine Investition in dieses Produkt nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken einer solchen Anlage richtig einzuschätzen.

Zins- und Credit Spread-Risiko

Der Anleger dieses Produkts ist dem Zins- und Credit Spread-Risiko des Referenzschuldners ausgesetzt, da der Wert des Produkts unter anderem vom vorherrschenden Zinsniveau und dem Credit Spread des Referenzschuldners abhängt.

Kredit Ratings/Volatilität der Ratings

Das Kredit Rating widerspiegelt die Einschätzungen der Rating Agenturen bezüglich der Kreditwürdigkeit und ist keine Garantie für die Qualität. Rating Agenturen versuchen, die Sicherheit des Grundkapitals und/oder der Zinszahlungen zu evaluieren; sie bewerten aber nicht das Risiko von Schwankungen im Marktwert. Somit könnte das Kredit Rating (falls vorhanden) nicht vollständig das wahre Risiko des Referenzschuldners reflektieren. Weiter ist zu erwähnen, dass Rating Agenturen ihre Kredit Bewertungen bei Eintritt eines entsprechenden Ereignisses manchmal nicht zeitgenau anpassen können. Dies führt dann dazu, dass die effektive finanzielle Situation einer Emittentin/Garantin schlechter oder besser sein kann als es das Rating anzeigt. Unabhängig davon, ob Verluste aufgetreten sind oder nicht, können Rating Agenturen das Rating des Referenzschuldners von Zeit zu Zeit ändern. Es gibt keine Gewissheit, dass das Rating (falls vorhanden) eines Referenzschuldners in der Zukunft nicht reduziert oder annulliert wird. Das Rating ist keine Garantie für die zukünftige Performance. Weder die Emittentin noch eine andere Drittpartei hat den Referenzschuldner überprüft.

Risiko einer vorzeitigen Kündigung

Die Emittentin hat ein grosses Ermessen, die Produkte vorzeitig zu kündigen. Eine solche vorzeitige Kündigung kann die finanziellen Interessen der Anleger nachteilig beeinflussen.

Limitierte Liquidität

Ein Sekundärmarkt wird unter normalen Marktbedingungen zu herrschenden Marktpreisen bereitgestellt.

Steuerlicher/regulatorischer Einfluss

Eine Investition in das Produkt kann einen steuerlichen oder regulatorischen Einfluss haben. Die Emissionsparteien und die Platzierungsagenten stellen keine Steuerbeurteilung zur Verfügung. Jeder Anleger sollte vor einer Investition in das Produkt seine persönlichen Berater konsultieren.

ZUSÄTZLICHE RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Eigenschaften des Produkts sowie das Risiko, das sie beabsichtigen einzugehen, verstehen. Ob ein Produkt für einen bestimmten Anleger geeignet ist, sollte dieser aufgrund seiner eigenen Umstände und seiner eigenen finanziellen Situation beurteilen. Die Produkte beinhalten wesentliche Risiken, inklusive dem Risiko, dass sie wertlos verfallen können. Anleger sollten in der Lage sein, unter gewissen Umständen einen Totalverlust ihres investierten Geldes zu verkraften. Anleger sollten die folgenden wichtigen Risikofaktoren sowie das Kapitel "Risikofaktoren" des Programmes beachten.

Vorliegend handelt es sich um ein strukturiertes Produkt, welches derivative Komponenten beinhaltet. Anleger sollten sicherstellen, dass ihre Berater dieses Produkt unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Anlegers, seiner Investmenterfahrung und seiner Anlageziele auf die Eignung für das Portfolio des Anlegers überprüft haben.

Die Produktebedingungen können während der Laufzeit des Produkts gemäss den Bestimmungen des Programmes angepasst werden.

Die Emittentin hat das Recht (jedoch keine Pflicht), die Bedingungen dieses Produkts anzupassen und/oder das Produkt zu kündigen, falls **(a)** sie trotz wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, Transaktionen oder Vermögenswerte, welche sie als notwendig erachtet, um das Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Produkten abzusichern, zu akquirieren, (wieder-)herzustellen, zu ersetzen, beizubehalten, abzuwickeln, zu veräussern oder Erlöse aus solchen Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, einzuziehen oder zu überweisen, **(b)** ISDA neue Definitionen oder Ergänzungen zu den ISDA Definitionen publiziert.

Anleger, deren übliche Währung nicht der Währung entspricht, in welcher die Rückzahlung des Produkts stattfindet, sollten sich des möglichen Währungsrisikos bewusst sein.

Der Wert des Produkts korreliert allenfalls nicht mit demjenigen des Basiswerts.

Marktrisiken

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren ist insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko), abhängig. Änderungen von Marktpreisen wie Zinssätze, Preisen von Rohwaren oder entsprechende Volatilitäten können die Bewertung des Basiswerts bzw. des Produkts negativ beeinflussen. Ausserdem besteht das Risiko, dass während der Laufzeit oder bei Verfall des Produkts in den jeweiligen Basiswerten und/oder an deren Börsen bzw. Märkten Marktstörungen (wie Handels- oder Börsenunterbrüche bzw. Einstellung des Handels) oder andere nicht voraussehbare Ereignisse eintreten. Solche Ereignisse können sich auf den Zeitpunkt der Rückzahlung und/oder auf den Wert des Produktes auswirken.

Keine Dividendenzahlung

Dieses Produkt gewährt keinen Anspruch auf Rechte und/oder Zahlungen aus den Basiswerten, wie z. B. Dividendenzahlungen und wirft daher, vorbehaltlich etwaiger in diesem Termsheet explizit vorgesehener Couponzahlungen oder Dividendenzahlungen, keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Produkts können daher nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Kreditrisiko der Emissionspartei(en)

Anleger tragen das Kreditrisiko der Emissionspartei(en) dieses Produkts. Die Produkte sind nicht nachrangige und ungesicherte Verbindlichkeiten der jeweiligen Emissionspartei und rangieren im gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und ungesicherten Verbindlichkeiten der entsprechenden Emissionspartei. Die Insolvenz einer Emissionspartei kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

Sekundärmarkt

Die Emittentin und/oder der Lead Manager oder irgendeine von der Emittentin damit beauftragte Drittpartei beabsichtigen, unter normalen Marktverhältnissen Angebots- und Nachfragepreise für die Produkte zu stellen (sofern im Abschnitt „Generelle Informationen“ angegeben). Doch die Emittentin und/oder der Lead Manager versprechen nicht, den Markt durch das Stellen von Angebots- und Nachfragepreisen für die Produkte liquide zu machen, und sie übernehmen keine Verantwortung, Preise überhaupt zu stellen oder Verantwortung bezüglich des Niveaus der Preise oder der Art und Weise, wie diese Preise zustande kommen. Bei speziellen Marktsituationen, wenn die Emittentin und/oder der Lead Manager nicht in der Lage sind, Absicherungsgeschäfte zu tätigen, oder wenn es sehr schwierig ist, solche Geschäfte abzuschliessen, kann sich der Spread zwischen Angebots- und Nachfragepreisen zwischenzeitlich vergrössern, um das wirtschaftliche Risiko der Emittentin und/oder des Lead Managers zu begrenzen.

Illiquiditätsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass einer oder, sofern anwendbar, mehrere der Basiswerte während der Laufzeit des Produktes illiquid sind oder werden. Illiquidität eines Basiswertes kann zu vergrösserten Spannen (Spreads) zwischen Angebots- und Nachfragepreisen des Produktes und zu verlängerten Zeitperioden für den Erwerb und/oder den Verkauf des Basiswertes respektive für den Erwerb, die Abwicklung oder den Abbau des/der Absicherungsgeschäfte(s) oder –bestands/bestände sowie für das Realisieren, Einfordern und Auszahlen des Erlöses aus solchen Absicherungsgeschäften oder –beständen führen. Dies kann eine verzögerte Rückzahlung oder Lieferung und/oder einen angepassten Rückzahlungsbetrag zur Folge haben, wie von der Berechnungsstelle in angemessener Weise festgelegt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Prudentielle Aufsicht

Leonteq Securities AG ist als Wertpapierhaus zugelassen und untersteht der prudentiellen Überwachung durch die FINMA. Leonteq Securities AG, Guernsey Branch ist durch die Guernsey Financial Services Commission (“GFSC”) reguliert.

Interessenskonflikte

Die Emissionsparteien und/oder der Lead Manager und/oder von diesen beauftragte Drittparteien können von Zeit zu Zeit, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten, Positionen in Wertschriften, Währungen, Finanzinstrumenten oder anderen Anlagen, welche den Produkten dieses Dokuments als Basiswerte dienen, eingehen. Sie können diese Anlagen kaufen oder verkaufen, als Market Maker auftreten und gleichzeitig auf der Angebots- wie auch der Nachfrageseite aktiv sein. Die Handels- oder Absicherungsgeschäfte der Emittentin und/oder der Lead Manager und/oder entsprechend beauftragter Drittparteien können den Preis des Basiswerts beeinflussen und können einen Einfluss darauf haben, ob der relevante Barrier Level, falls es einen solchen gibt, erreicht wird.

Vergütungen an Dritte

Unter Umständen verkaufen die Emittentin und/oder der Lead Manager dieses Produkt an Finanzinstitutionen oder Zwischenhändler mit einem Discount zum Verkaufspreis, oder sie erstatten einen gewissen Betrag an diese Käufer zurück (es wird auf den Abschnitt „Generelle Information“ verwiesen).

Zusätzlich können die Emittentin und/oder der Lead Manager für erbrachte Leistungen zur Qualitätssteigerung und im Zusammenhang mit zusätzlichen Dienstleistungen in Bezug auf die Produkte, periodische Entschädigungen („trailer fees“) an Vertriebspartner bezahlen.

Weitere Informationen werden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Couponzahlung

Sofern das Produkt eine Couponzahlung vorsieht, ist der Anleger nur dann berechtigt die entsprechende Couponzahlung zu erhalten, wenn er das Produkt spätestens am Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Coupon Ex-Date zu dem an diesem Zeitpunkt geltenden Preis, erworben hat/nicht veräussert hat.

Kein Angebot

Dieses Termsheet dient primär zu Informationszwecken und stellt daher weder eine Empfehlung zum Erwerb von Finanzprodukten noch eine Offerte oder Einladung zur Offertstellung dar.

Keine Gewähr

Die Emittentin, der Lead Manager sowie eine allenfalls von diesen beauftragte Drittpartei können keine Gewähr leisten für irgendwelche Informationen in diesem Dokument, welche sie von unabhängigen Quellen bezogen haben oder die von solchen Quellen abgeleitet sind.

FÜR DEN VERTRIEB IN DER SCHWEIZ

Leonteq Securities AG

Europaallee 39
8004 Zürich, Schweiz
Tel: +41 58 800 1111
termsheet@leonteq.com
www.leonteq.com

FÜR DEN VERTRIEB IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)

Leonteq Securities (Europe) GmbH

Goetheplatz 2
60311 Frankfurt, Deutschland
Tel: +49 69 970 979 900
www.leonteq.de

ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Leonteq Securities (Europe) GmbH

Paris Branch
80 Avenue Marceau
75008 Paris, Frankreich
Tel: +33 (0)1 40 62 79 36
www.leonteq.fr

Leonteq Securities (Europe) GmbH

London Branch
108 Cannon Street
London EC4N 6EU, United Kingdom
Phone: +44 (0)207 467 5350
www.leonteq.co.uk